

die Gewährung von Krediten mit Zinsabschlägen wird vom Präsidenten der Staatsbank im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen getroffen.

Die Regelungen der **AO über Fondsrückgaben an den Staat mittels Schemata der Staatsbank der DDR vom 21. November 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 442)** richten die Initiativen der Werktätigen darauf, die geplanten Leistungsziele mit geringeren materiellen und finanziellen Fonds zu realisieren als im Plan vorgesehen sind. Neu ist die Stimulierung von Fondsrückgaben aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors. Kombinate und andere Fondsträger, die entsprechend den Rechtsvorschriften einen Verfügungsfonds bilden, können diesem bei Fondsrückgaben zusätzliche Mittel zufügen. Das sind 2 Prozent des Markbetrages der zurückgegebenen Fondsanteile bei zusätzlicher Senkung des Material-, Energieträger- bzw. Verpackungsmittelverbrauchs sowie des Bauaufwandes und 1 Prozent des Markbetrages der zurückgegebenen Fondsanteile, die aus der Nutzung außerplanmäßiger Bestände resultieren. Die obere Grenze der zusätzlichen Zuführungen ist mit 15 Prozent des planmäßigen Limits des Verfügungsfonds gemäß staatlicher Aufgabe festgelegt. Die Mittel sind für die Prämierung solcher Betriebskollektive zu verwenden, die maßgeblichen Anteil an den Fondsrückgaben des Kombinats haben.

Die Stimulierung konzentriert sich auf wissenschaftlich-technische Maßnahmen und die Nutzbarmachung außerplanmäßiger Bestände. Nicht der Stimulierung unterliegen u. a. Fondsrückgaben infolge von Planänderungen und Veränderungen im Sortiment bzw. in der Erzeugnisstruktur sowie Fondsrückgaben, die innerhalb des Kombinats umverteilt werden.

Die **2. VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. September 1986 (GBl. I Nr. 30 S. 415)** enthält zwei wichtige Änderungen<sup>6</sup>: Erstens wurde die Wertgrenze für den Kauf von Ausstattungen für betriebliche Erholungseinrichtungen, die aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden können, von 1 000 auf 2 000 M erhöht (Wie bisher dürfen diese Gegenstände nicht aus dem Bevölkerungsbedarf bezogen werden.) Zweitens ist die bisher nach Anlage 2 der AO über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 110) mögliche Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe beim Kombinat ausdrücklich in die VO aufgenommen worden. Mit Zustimmung des Direktors und der BGL des Betriebes ist die Zentralisierung von Mitteln zur Finanzierung der Unterhaltung von Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens möglich, die von allen oder mehreren Kombinatbetrieben genutzt werden. Das betrifft insbesondere Einrichtungen der Kinderferienbetreuung und des betrieblichen Erholungswesens. Die Mittel sollen in demjenigen Betrieb des Kombinats zentralisiert werden, der Rechtsträger der betreffenden Einrichtung ist.

Zu den Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht gehört es u. a., bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft mitzuwirken. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Ministerium für Bauwesen zur Abgrenzung der Aufgaben bei der Qualitätssicherung im Bauwesen legt die **2. DB zur VO über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — vom 20. November 1986 (GBl. I Nr. 38 S. 503)** nunmehr eindeutig fest, in welchen Fällen die Staatliche Bauaufsicht Vorschriften erläßt, die an die Stelle von staatlichen Standards treten. Darüber hinaus wird die Zulassungspflicht für Erzeugnisse geregelt, die in industrieller Serienfertigung hergestellt werden und für die keine Berechnungs-, Konstruktions- oder Ausführungsvorschriften existieren, sofern durch diese Erzeugnisse die Standsicherheit von Bauwerken beeinflußt wird. Für Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen sowie Kataloge besteht keine Zulassungspflicht. Dafür erteilt die Staatliche Bauaufsicht Prüfbescheide.

Vorschriften und Zulassungen sind für die Hersteller, Projektanten, Konstrukteure und Anwender von Erzeugnissen verbindlich. Ausnahmegenehmigungen können die zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht erteilen.

Für die Qualität der medizinischen Betreuung hat die Verordnung und Anwendung von Arzneimitteln große Bedeutung. Das **Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arz-**

**neimittelgesetz — vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473)** ist darauf gerichtet, die Sortiments- und bedarfsgerechte Bereitstellung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Arzneimitteln (bzw. diesen gleichgestellten Erzeugnissen) sowie deren wissenschaftlich begründeten Einsatz in der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten zu sichern. In bewährter Weise wird der Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin in einer Rechtsvorschrift erfaßt, da es bei der Herstellung und Qualitätssicherung sowie auf dem Gebiet der staatlichen Kontrolle für beide Arzneimittelgruppen gleiche Technologien und Kontrollprinzipien gibt.

Im Gesetz werden die Voraussetzungen und Bedingungen dafür gelegt, daß nur solche Arzneimittel staatlich zugelassen werden, deren therapeutische Wirksamkeit garantiert ist und die einen wesentlichen Fortschritt für die Humanmedizin bzw. die Veterinärmedizin darstellen. Die staatliche Erlaubnis zur Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln wird Herstellern, Importbetrieben, Versorgungsbetrieben für Arzneimittel sowie anderen Betrieben und Einrichtungen durch das Ministerium für Gesundheitswesen erteilt.

Das Gesetz sieht ein lückenloses staatliches Kontrollsystem von der Herstellung des Arzneimittels bis zu seiner Anwendung vor. Um den Nachweis zu erbringen, daß ein Arzneimittel wirksam und sicher zugleich ist, sind tierexperimentelle und weitere wissenschaftliche Untersuchungen sowie Prüfungen am Menschen erforderlich. Im zuletzt genannten Fall stellt das Gesetz zum Schutz der Probanden außerordentlich hohe Anforderungen. Außer einer gründlichen Aufklärung durch den Arzt und dem Einverständnis des Probanden ist für eine derartige Prüfung die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen notwendig.

Das Gesetz verpflichtet Ärzte und Zahnärzte, bei der Verordnung von Arzneimitteln sowie beim Umgang damit von den Prinzipien der wissenschaftlichen Verordnungsweise auszugehen. Arzneimittel sind grundsätzlich verschreibungspflichtig. Jedoch können solche Arzneimittel, die für die Behandlung leichter Erkrankungen ohne ärztliche Konsultation angewendet werden dürfen, durch den Minister für Gesundheitswesen von der Verschreibungspflicht ausgenommen werden. Die Ärzte sind den Patienten gegenüber informations- und anleitungspflichtig. Die Bürger werden darauf orientiert, Arzneimittel bestimmungsgemäß anzuwenden und sich therapiegerecht zu verhalten.

Für diejenigen Fälle, in denen ohne Verletzung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Anwendung eines ärztlich verordneten Arzneimittels eine erhebliche Gesundheitsschädigung beim Menschen eintritt, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu erwarten war, sieht das Gesetz eine materielle Unterstützung zur angemessenen sozialen Sicherstellung der Betroffenen vor.

Regelungen zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Arzneimitteln, die sich sowohl an Mitarbeiter des Gesundheitswesens als auch an Bürger als Patienten und Betreuungspersonen richten, sollen einen bestimmungsgemäßen Einsatz als Arzneimittel gewährleisten und fehlerhafte Anwendungen weitgehend ausschließen. Dazu gehört auch die Regelung, daß nicht mehr benötigte bzw. nicht mehr verwendungsfähige Arzneimittel an die Apotheken zurückgegeben werden können. Diese veranlassen eine ordnungsgemäße Beseitigung nach den Bestimmungen des Landeskulturgesetzes.

Das Gesetz enthält Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen. Die Strafbestimmungen richten sich insbesondere gegen den nicht bestimmungsgemäßen Verkehr mit Arzneimitteln, wenn dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht wird.

Zugleich mit dem Arzneimittelgesetz treten vier Durchführungsbestimmungen, alle vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 479, 483, 488 und 491), in Kraft. Sie regeln die Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Arzneimitteln, ihre Herstellung und Qualitätssicherung sowie ihre Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin.

Das Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962, (GBl. I Nr. 12 S. 111) legt die Grundsätze der hygienischen, gesundheitlich einwandfreien Gestaltung des Verkehrs mit Lebensmitteln fest. Speiseeis ist aus hygienischer Sicht eines der risikoreichsten Lebensmittel. Deshalb stellt die **AO über den Verkehr mit Speiseeis vom 17. Oktober 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 444)** strenge Anforderungen an die damit befaßten Werk-

<sup>6</sup> Zur (1.) VO vom 3. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 427) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 11, S. 498.